

FEGS-EWS

vom 17.12.2013

1. Änderung vom 15.01.2016

2. Änderung vom 27.11.2020

3. Änderung vom 21.02.2022

4. Änderung vom 16.02.2023

Beschluss – Nr. 63/2013

Beschluss – Nr. 95/14/2015

Beschluss – Nr. GR 17/5/20/21

Beschluss – Nr. GR 30/6/22/4

Beschluss – Nr. GR 39/6/23/3

4. Satzung zur Änderung der Fäkalschlamm Entsorgungsgebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Göpfersdorf (FEGS-EWS) vom 16. Februar 2023

Aufgrund §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) sowie der jeweils aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Göpfersdorf in seiner Sitzung vom 8. Februar 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung

- 1) In § 2 Abs. 2 wird der Betrag „59,86 Euro“ durch den Betrag „52,09 Euro“ ersetzt.
- 2) In § 2 Abs. 3 Satz 1 wird der Betrag „62,34 Euro“ durch den Betrag „59,50 Euro“ ersetzt.
- 3) In § 2 Abs. 3 werden folgende Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„Für Leerungen innerhalb von 48 Stunden wird eine zusätzliche Gebühr i. H. v. 59,50 Euro je Anfahrt erhoben. Für Leerfahrten wird eine Gebühr i. H. v. 59,50 Euro je Anfahrt erhoben. Für die Abholung bei einem schwer zugänglichen Grundstück mit Sonderfahrzeug (z. B. Grundstücke, die nur über Zufahrt begrenzter Tonnage angefahren werden können; mit beschränkter Zufahrtsbreite; die nur mit kleiner Fahrzeuglänge angefahren werden können) wird eine Zulage i. H. v. 53,55 € erhoben.“

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 5.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2023 in Kraft.

Göpfersdorf, den 16.02.2023

Gemeinde Göpfersdorf

gez.

Jörg Schumann

Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Bekanntmachungsvermerk:

Diese 4. Satzung zur Änderung der Fäkalschlamm Entsorgungsgebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Göpfersdorf (FEGS-EWS) vom 16. Februar 2023 wurde durch Veröffentlichung im „Amts- und Mitteilungsblatt `Landkurier` der Gemeinde Nobitz sowie der zu erfüllenden Gemeinde Göpfersdorf“ in der Ausgabe Nr. 4/23 vom 25. Februar 2023 öffentlich bekannt gemacht.